

Leiterin der Rechtsabteilung
Exekutivdirektorat

Köln, 20.05.2019

@fragdenstaat.de

**Betreff: Ihre Anfrage über den Zugang zu Dokumenten vom 26. April 2019
hier: CO2-Bilanzen (carbon footprint) [#134700]**

Sehr geehrter Herr

gerne bestätigen wir den Erhalt Ihrer E-mail vom 26. April 2019, in der Sie den Zugang zu Dokumenten unter Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ beantragen, deren Regelungsbereich gemäß Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2008/1139² auf die Dokumente der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) ausgedehnt wurde. Zudem verweisen Sie auf Verordnung (EG) Nr. 1367/2006³.

In Ihrer beantragen Sie den Zugang zu Dokumenten betreffend „die CO2-Bilanzen (carbon footprint) Ihrer Behörde in den letzten zehn Kalenderjahren sowie die zugrundeliegenden Berechnungsmethoden.“ Hierzu möchte ich Ihnen mitteilen, daß die EASA über keine derartigen Dokumente verfügt.

In genereller Hinsicht darf ich Sie gleichwohl darüber informieren, daß sich die EASA einem effizienten Umgang mit Ressourcen verpflichtet fühlt, was sich beispielhaft etwa darin zeigt, daß die im Jahre 2016

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

² Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates

³ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Diese Verordnung verweist sodann in Artikel 3 auf o.g. Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.



bezogene EASA-Niederlassung in Köln mit dem „Gold Zertifikat“ der DGNB e.V. (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) ausgezeichnet ist. Auch in ihrem täglichen Wirken für ein hohes einheitliches Flugsicherheitsniveau in der EU, ist die EASA, gemäß Verordnung (EU) Nr. 2008/1139, ausdrücklich angehalten, auch zu einem entsprechend hohen Umweltschutzniveau (etwa im Hinblick auf Lärmentwicklung und Emissionen von Luftfahrzeugen) beizutragen.

Schließlich möchte ich Sie informieren, daß Sie die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens einen Zweitantrag an die EASA zu richten und diese um eine Überprüfung ihres Standpunkts zu ersuchen. Einen solchen Zweitantrag würden Sie bitte an den EASA Exekutivdirektor, Postfach 10 12 53, 50452 Köln, adressieren.

Mit freundlichen Grüßen,

